

Merkblatt Nachlass

Zum schmerzlichen Verlust, den Sie durch den Todesfall in der Familie oder in Ihrem Bekanntenkreis erlitten haben, sprechen wir Ihnen und der ganzen Trauerfamilie unsere aufrichtige Anteilnahme aus. Bei einem Todesfall sind einige wichtige Formalitäten zu erledigen wie auch zu berücksichtigen. Mit diesem Informationsblatt wollen wir Sie über die wichtigsten Anordnungen und Formalitäten informieren. Das Teilungsamt Buochs ist für Fragen und Unklarheiten für Sie da.

1. Verfügungen von Todes wegen

Falls eine Verfügung von Todes wegen (Testament = letztwillige Verfügung, Erbvertrag etc.) vorliegt aber dem Teilungsamt Buochs (Gemeindeverwaltung) noch nicht eingereicht wurde, so ist dieses Schriftstück gemäss der Bestimmung von Art. 556 Abs. 1 ZGB **schnellstmöglich ungeöffnet zuzustellen**. Und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden. Die Verfügung von Todes wegen wird von der Teilungsbehörde Buochs geöffnet, gesichtet und den gesetzlichen und eingesetzten Erben auf **schriftlichem Weg eröffnet**. Das Original kann bei der Gemeindeverwaltung Buochs eingesehen werden. Die Eröffnung und Zustellung erfolgt im Sinne von Art. 557 ZGB und unsererseits ohne Prüfung der Rechtsgültigkeit.

Sicherungsmassnahmen

Das Teilungsamt hat von Amtes wegen die zur Sicherung des Erbgangs nötigen Massnahmen zu treffen. Dazu gehören in gewissen Fällen beispielsweise die Siegelung der Erbschaft, Aufnahme Sicherungsinventar, Anordnung Erbschaftsverwaltung oder Erbenruf.

2. Überschuldeter Nachlass / Ausschlagung der Erbschaft

Die Erben treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein. Wenn die **Vermutung eines überschuldeten Nachlasses besteht**, bitten wir Sie mit dem Ausfüllen der Erbannahmeerklärung abzuwarten. Über das Nachlassvermögen, insbesondere über Tresorfächer, offene und geschlossene Depots, darf bis zur Inventarisationsaufnahme nicht verfügt werden. Ebenso dürfen keine Aktiven des Verstorbenen vermindert oder Verträge gekündigt werden. **Das Erbe wäre ansonsten automatisch angenommen**. Bei einem überschuldeten Nachlass haben sie die Möglichkeit, die Erbschaft innert drei Monaten auszuschlagen oder innert einem Monat seit dem Todestag ein öffentliches Inventar mit Rechnungsruf im Amtsblatt zu verlangen (kostenpflichtig). **Das Formular "Ausschlagung der Erbschaft"** finden Sie auf **unserer Gemeinde-Webseite** unter: [Teilungsamt / Erbschaftsamt – Publikationen – Formular. Ausschlagung der Erbschaft](#)

3. Nachlassinventar / Vermögensverzeichnis

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen muss innert zwei Wochen nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person ein amtliches Inventar (Nachlassinventar / Vermögensverzeichnis) aufgenommen werden. In das Inventar ist das am Todestag bestehende Vermögen der Erblasserin oder des Erblassers, des in ungetrennter Ehe lebenden Eheteils und der unter elterliche Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufzunehmen. Tatsachen, die für die Steuerveranlagung von Bedeutung sind, sind ebenfalls im Inventar vorzumerken. Das Teilungsamt ist für die Inventaraufnahme zuständig. Siehe "Anleitung für die Erstellung Vermögensverzeichnisses".

Weitere wichtige Informationen sind auf der Rückseite zu finden.

4. [Erbannahmeerklärung / Ausstellung Erbenbescheinigung](#)

Nach einem Todesfall können Banken, Versicherungen etc. von den gesetzlichen Erben eine formelle Erbenbescheinigung verlangen, worin die anerkannten Erben bescheinigt werden. Diese wird nach **Ablauf eines Monats** seit der Mitteilung des Todesfalls (Art. 599 Abs. 1 ZGB) und der **eingereichten Erbannahmeerklärung** durch das Teilungsamt auf Gesuch hin ausgestellt. Das Erstellen wird im Betrag von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Ebenfalls wird die Bestellung des Ausweises über den registrierten Familienstand 1:1 weiterverrechnet.

Das Formular "Erbannahmeerklärung" finden Sie auf **unserer Gemeinde-Webseite** unter: [Teilungsamt / Erbschaftsamt](#) – [Publikationen](#) – [Formular. Erbannahmeerklärung](#)

[Eine Liegenschaft ist vorhanden / Anmeldung Grundbuchamt Nidwalden](#)

Ist die Erblasserin oder der Erblasser im Besitz eines Grundeigentums, ist eine entsprechende Mitteilung an das Grundbuchamt Nidwalden zu machen. Mit der **Original-Erbenbescheinigung** (siehe Ausstellung oben) kann beim Grundbuchamt Nidwalden der Eigentumsübergang auf die Erben eingetragen werden.

Das Formular "Anmeldung Grundbuchamt NW Erbgang / Teilung" finden Sie auf **unserer Gemeinde-Webseite** unter:

[Teilungsamt / Erbschaftsamt](#) – [Publikationen](#) – [Formular. Eigentumsübertragung des Grundstücks beim Erbgang](#)

[Erteilung](#)

Im Kanton Nidwalden ist die Nachlassregelung und die Erteilung Sache der Erben und haben ohne Mitwirkung der Behörden zu erfolgen. Eine amtliche Mitwirkung erfolgt bei unmündigen, entmündigten, handlungsunfähigen oder unbekanntem Erben sowie bei einem überschuldeten Nachlass. Falls die Erblasserin oder der Erblasser ein Willensvollstrecker durch eine Verfügung von Todes wegen angeordnet hat, vollzieht dieser die Erteilung.